

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Business an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 02.03.2021

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (ASPO) vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz für Führungskräfte in einer digital geprägten Arbeitswelt. ²AbsolventInnen des Masterstudiums besitzen insbesondere ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. ³Sie sind im Besonderen befähigt, verantwortlich im betrieblichen und gesellschaftlichen Umfeld zu handeln.

- (2) ¹Das Studium soll dazu befähigen, ein ganzheitliches Verständnis für digitale Geschäftsmodelle und deren operative Umsetzung aufzubauen. ²Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, in Haltung, Verständnis und Fähigkeiten
 - Veränderungen und Entwicklungen der Digitalisierung zu erfassen
 - die „digitale Reife“ des Produkt- und Serviceportfolios von Unternehmen systematisch zu analysieren
 - Technologie- und Innovationstrends in betrieblichen Funktionsbereichen und Branchen zu erkennen, methodisch zu erfassen und Potentiale umzusetzen
 - neue Geschäftsmodelle zu entwickeln, neue Produkte und Dienstleistungen zu lancieren und bestehende Angebote anzupassen
 - digitale Prozesse bestmöglich zu gestalten
 - Methoden des Projektmanagements sowohl als Mitglied eines Projektteams als auch als Projektleiter zu beherrschen

- die Bedeutung von Daten im Zeitalter der Digitalisierung erkennen und geeignete analytische Methoden und Tools beherrschen
- die rechtliche Dimension der Digitalisierung zu beurteilen und ein geeignetes Risikomanagement aufzusetzen
- die erlernten Kompetenzen und Methoden wirksam in einem Unternehmen einzusetzen
- soziale Kompetenzen für den erforderlichen Kulturwandel im Unternehmen zu erwerben. Hierzu zählt auch eine ethische Wertediskussion, die sich aus der besonderen Profilierung der Hochschule mit ihrem Institut für Nachhaltigkeit in Technik und Wirtschaft ableitet
- Forschungsfragen im Zusammenhang mit dem Einsatz und der Auswirkung der Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft zu entwerfen und mit geeigneten Forschungsmethoden zu bearbeiten.

³Aufgrund des englischsprachigen Anteils des Studiengangs werden insbesondere die inländischen Studierenden in die Lage versetzt, in englischsprachigen Arbeitsumgebungen, wie sie heute in Großkonzernen, aber auch im Mittelstand immer mehr anzutreffen sind, erfolgreich tätig zu sein.

- (3) ¹Mit den erworbenen Kompetenzen soll den AbsolventInnen ein weites Spektrum an betrieblichen Einsatzmöglichkeiten sowohl in strategischen als auch in operativen Bereichen ermöglicht werden. ²Beispiele für mögliche Berufsrollen sind Strategie-Entwickler und Business Developer, Chief Digital Officer, Produkt-/Service-Manager, Marketingverantwortliche/-spezialisten, CIOs, CTO, Projekt-/Prozess- und Transformation Manager, Berater u.a.
- (4) ¹Die AbsolventInnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. ²Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (5) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Digital Business qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen

§ 3 Studiengangprofil

Der Studiengang Digital Business ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (3) ¹Das Studium kann sowohl im Winter- als auch Sommersemester begonnen werden. ²Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (auch bei geringer Anzahl qualifizierter Bewerber) angeboten wird, besteht nicht.

- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Digital Business sind:
1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.
 2. ¹Der Hochschulabschluss nach Ziffer 1 muss mit einer Gesamtpfungsleistung von „gut“ oder besser abgeschlossen sein. ²Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO). ³Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. ⁵Die Prüfungskommission kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerbenden schriftlich nachweisen, dass sie zu den besten 40 % der Absolvierenden ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung.
 3. Eine mit Erfolg durchlaufene Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 6.
 4. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache.
- (2) ¹Als einschlägig gelten neben betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studiengängen insbesondere interdisziplinäre Studiengänge mit technischen und betriebswirtschaftlichen Elementen (z.B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Abschlüsse im Bereich des Entrepreneurships) sowie technische Studiengänge mit betriebswirtschaftlichen Inhalten von mindestens 15 ECTS (z.B. Medien- und IT-Studiengänge). ²Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) ¹AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus einem grundständigen Studiengang der Hochschule nachzuweisen. ²Die zu erbringenden Module sind im Regelfall Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaft“, „Digital Business“ oder „Handels- und Dienstleistungsmanagement“ in der jeweils gültigen Fassung. ³Bezüglich des Nichtbestehens von Modulen und deren Wiederholungsmöglichkeiten, gilt die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule. ⁴Die Prüfungskommission legt die im Einzelnen zu erbringenden Module fest. Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den in Abs. 3 genannten Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. ⁵Die fehlenden Kompetenzen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (5) ¹BewerberInnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen bescheinigt. ²Sollten die erforderlichen Nachweise (Abschlusszeugnis oder entsprechender Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses) nicht bis zum Ende des ersten Semesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (6) ¹Eine ausreichende Kenntnis der englischen Sprache ist durch einen Sprachnachweis entsprechend der Niveaustufe B2 gemäß des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Dieser Nachweis kann erfolgen durch einen gültigen / aktuellen IBT (Internet-Based Test) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 80, IELTS Cambridge Test mit 6, dem Test of English for International Communication (TOEIC) mit einem Score von mindestens 780, oder einem gleichwertigen Nachweis z.B. durch entsprechende Module im Abschlusszeugnis. ³Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben wurde.
- (7) BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 oder Abs. 5 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.
- (8) ¹Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²Eine erneute Bewerbung ist nur einmal und frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich. ³Eine Zulassung behält ihre Gültigkeit bis zu einer wesentlichen Änderung des Studiengangs.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (2) Der Antrag zur Teilnahme am Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der OTH Amberg-Weiden einzureichen.
- (3) ¹Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Anfertigung und fristgerechte Abgabe einer Studienarbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Mit der Studienarbeit sollen die BewerberInnen zeigen, dass sie in den Studiengang tragenden Wirkungsfeldern der Digitalisierung (z.B. Cloud Computing, Big Data) interdisziplinär, technisch und wirtschaftlich argumentationsfähig sind. ³Das für alle BewerberInnen gleiche Thema wird unmittelbar nach Bewerbungsende allen BewerberInnen zeitgleich bekanntgegeben.

- (4) ¹Die Studienarbeit muss wissenschaftlichen Grundsätzen genügen und einen Umfang von mindestens zwei und höchstens drei DIN A4-Seiten aufweisen und in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. ²Sie wird in elektronischer Form an das Immatrikulationsamt übersandt oder im Rahmen des Bewerbungsprozesses hochgeladen.
- (5) ¹Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt durch eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei ProfessorInnen besteht und vor Beginn des Bewerbungszeitraums von der Fakultät bestimmt wird. ²Als Kriterien dienen gleichgewichtig die inhaltliche Qualität der Argumentation bezogen auf die in Absatz 1 genannten Themenfelder, sowie die formale Qualität der Argumentation bezogen auf Strukturen wissenschaftlicher Analyse und sprachliche Ausdruckfähigkeit. ³Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt ausschließlich mit den Ausprägungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³BewerberInnen, die die Bewertung „nicht bestanden“ erzielen, können in diesem Bewerbungszeitraum nicht zugelassen werden.
- (6) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung ist bei BewerberInnen, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10 % Besten gehören, erbracht.
- (7) ¹Erzielt der/die BewerberIn im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 25 Stunden

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots

- c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 9 Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von den jeweiligen Studierenden zu verantworten sind.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“ verliehen.

§ 12 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.03.2021 in Kraft und gilt für Studierende, die im Sommersemester 2021 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 10.02.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 02.03.2021

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Business an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 02.03.2021 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.03.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 02.03.2021.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Business

	1	2	3	4	5	6	8
	Nr.	Modulname (deutsch/englisch)	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ^{*)}	Gewicht für Zeugnis-gesamtnote
Digital Business Functions	F1	Innovation und Design/ Innovation and Design	5	4	SU, Ü	ModA	1
	F2	Produktmanagement / Product Management	5	4	SU, Ü	ModA	1
	F3	Digital Marketing & Sales / Digital Marketing & Sales	5	4	SU, Ü	ModA	1
	F4	Global Supply Chain und Operations Management / Global supply chain and operations management	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
	F5	Big Data Analytics Big Data Analytics	5	4	SU, Ü	ModA	1
Digital Business Management	M1	Digitale Strategien und Geschäftsmodelle/ Digital strategies and business models	5	4	SU, Ü	ModA	1
	M2	Cybersicherheit u. Recht im Dig. Bus. / Cybersecurity and digital law and regulations	5	4	SU, Ü	Kl 120	1
	M3	Agiles Projekt- u. Prozessmanagement / Managing agile processes and projects	5	4	SU, Ü	ModA	1
	M4	Digital Economics und quantitative Methoden / Digital Economics and quantitative methods	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
Digital Business Economics and Leadership	C1	Digital Finance - Anwendungen und Methoden/ Digital Finance – Applications and Methods	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
	C2	Digital Ethics/ Digital Ethics	5	4	SU, Ü	ModA	1
	C3	Digital Leadership und Transformation / Digital Leadership and Transformation	5	4	SU, Ü	ModA	1
Master projekt	MA	Masterarbeit/Capstone Projekt /Master thesis/Capstone project	20		MA	MA	4
	FT	Digital Business Research/ Digital Business Research	10		EX	ModA	2
		Summe ECTS / SWS	90	48			

¹⁾ Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).